

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung:
Neuregelung Fachkommission**
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind Strafverfolgungsbehörden und verantwortlich für die Strafverfolgung von Erwachsenen bzw. Jugendlichen. In dieser Funktion sind sie insbesondere zuständig für den Erlass von Strafbefehlen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie der Anklageerhebung und Vertretung der Anklage vor den Gerichten wie auch für die Anordnung von Massnahmen gemäss Jugendstrafrecht. In der Rechtsanwendung sind sie unabhängig und nur Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (vgl. § 7 [EG JStPO](#), Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung), § 3 [EG StPO](#), Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 4 [StPO](#), Schweizerische Strafprozessordnung). Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft unterstehen einer Aufsicht. Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht durch den Regierungsrat ausgeübt. Der Regierungsrat wird dabei von einer Fachkommission unterstützt, welche vom Landrat gewählt wird. Die dreiköpfige Fachkommission führt Inspektionen durch, berichtet dem Regierungsrat über ihre Erkenntnisse und stellt dem Regierungsrat allfällige Anträge für Massnahmen.

Die Fachkommission und die Wahl der Mitglieder sind im kantonalen [Einführungsgesetz](#) zur Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Wählbar ist aktuell, wer Fachkenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht aufweist, wobei zwei Mitglieder von der Regierung und ein Mitglied vom Kantonsgericht zur Wahl vorgeschlagen werden. Für das gerichtlich vorgeschlagene Mitglied wird festgelegt, dass dieses ein Präsident bzw. eine Präsidentin eines basellandschaftlichen Gerichtes sein muss.

Die Fachkommission unterzog in ihrem letzten Bericht das Aufsichtsmodell einer Prüfung und formulierte verschiedene Empfehlungen zur Anpassung des Aufsichtsmodells.

Der Regierungsrat beantragt die Umsetzung der Empfehlungen der Fachkommission mit Bezug auf das Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts, welches in Zukunft wegfallen soll sowie mit Bezug auf die Nichtwählbarkeit als Mitglied der Fachkommission, welche inskünftig, nebst den bisherigen Unvereinbarkeiten, auch für sämtliche Mitglieder eines basellandschaftlichen Gerichtes gelten soll, mit der vorliegenden Teilrevision des [Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.3.1.	<i>Entstehungsgeschichte</i>	3
2.3.2.	<i>Empfehlungen der Fachkommission</i>	4
2.3.3.	<i>Beurteilung des Regierungsrats</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Aufgaben- und Finanzplan	6
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	6
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	6
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	7
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	7
2.9.2.	<i>Kanton</i>	7
2.10.	Vorstösse des Landrats	7
3.	Anträge	7
3.1.	Beschluss	7
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	7
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (im Folgenden: Fachkommission) formulierte im Rahmen ihres Inspektionsberichts 2024-2025 verschiedene Empfehlungen zur Anpassung des aktuellen Aufsichtsmodells. Mit Beschluss Nr. 2025-1660 vom 18. November 2025 stellte der Regierungsrat in Aussicht, die vorgeschlagenen Anpassungen zu prüfen, was mit der vorliegenden Landratsvorlage erfolgt.

2.2. Ziel der Vorlage

Das kantonale Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung soll mit Bezug auf das Aufsichtsmodell gemäss den Empfehlungen der Fachkommission teilrevidiert werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Entstehungsgeschichte

Mit der Einführung einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wurden die bis dorthin bezirksweise organisierten Statthalterämter (Arlesheim, Laufen, Liestal, Waldenburg, Sissach) das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) und die ehemalige Staatsanwaltschaft zu einer einzigen Staatsanwaltschaft zusammengeführt. Zusätzlich wurden von der neuen Staatsanwaltschaft Aufgaben übernommen, welche vom ehemaligen Verfahrensgericht in Strafsachen wahrgenommen worden waren. Während die ehemalige Staatsanwaltschaft der

Aufsicht der Regierung unterstand, standen die übrigen Organisationseinheiten unter der Aufsicht des Kantonsgerichts. Die Frage, wie die Aufsicht für die neue Staatsanwaltschaft auszugestalten sei, wurde kontrovers diskutiert. In der seinerzeitigen Landratsvorlage [2008-148](#) wurden daher zwei Varianten vorgeschlagen: Eine Variante mit der Aufsicht durch den Regierungsrat und eine Variante mit der Aufsicht durch das Kantonsgericht. In den anschliessenden politischen Beratungen wurde noch eine dritte Variante ins Spiel gebracht, nämlich diejenige, in welcher die Staatsanwaltschaft von der Regierung mit Unterstützung einer Fachkommission beaufsichtigt werden soll.

In der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung des Einführungsgesetzes bestand die Fachkommission aus einem Mitglied, welches vom Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen war und aus zwei Mitgliedern, welche aufgrund eines Vorschlagsrechts des Kantonsgerichts zur Wahl vorgeschlagen wurden. Das gerichtliche Vorschlagsrecht war dem Umstand geschuldet, dass zwingend zwei Präsidien eines basellandschaftlichen Gerichts vorgeschlagen werden mussten. Im Rahmen einer Teilrevision (Landratsvorlage [2016-121](#)) wurde dann das gerichtliche Vorschlagsrecht auf ein Mitglied reduziert. Dies insbesondere gestützt auf einen Bericht der Geschäftsprüfungskommission, wonach durch das gerichtliche Vorschlagsrecht von amtierenden Gerichtspräsidien «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenzschiedsrichtern» würden. Die Geschäftsprüfungskommission forderte damals, dass eine richterliche Tätigkeit als Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft in der Fachkommission festzulegen sei. Diese Haltung fand nur teilweise politische Unterstützung und führte schliesslich zum Kompromiss, dass das Vorschlagsrecht der Gerichte auf nur ein Mitglied der Fachkommission beschränkt wurde. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit einer richterlichen Tätigkeit fand damals keine Mehrheit.

2.3.2. *Empfehlungen der Fachkommission*

Im Rahmen ihres [Tätigkeitsberichts vom 27. August 2025](#) analysierte die Fachkommission das aktuelle Aufsichtsmodell und formulierte die folgenden Empfehlungen zu dessen Anpassung:

1. *Es sei im Rahmen einer kommenden Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Streichung oder Neuformulierung (Erfordernis eines Präsidiums «eines schweizerischen Gerichts» an Stelle eines Präsidiums «eines basellandschaftlichen Gerichts) von § 5 Abs. 2 Satz 2 EG StPO zu prüfen.*
2. *Es sei im Rahmen einer kommenden Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) die ersatzlose Streichung des kantonsgerichtlichen Vorschlagsrechts für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission gemäss § 5 Abs. 3 Satz 2 EG StPO zu prüfen.*

Zur Empfehlung 1 führt die Fachkommission zusammenfassend aus, dass die Qualität der Arbeit der Fachkommission mit ihrer personellen Zusammensetzung stehe und falle. § 5 Abs. 2 Satz 1 EG StPO halte dementsprechend richtigerweise fest, dass die Kommissionsmitglieder ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein müssen. Kritisch beurteile die Fachkommission hingegen die Bestimmung, wonach ein Mitglied der Kommission zudem Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts sein müsse. Aufgrund der geforderten Fachkenntnisse könne damit praktisch nur ein Präsidium des Strafgerichts oder der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts gemeint sei. Mit solch einer Besetzung gehe jedoch eine Vermengung der beiden Rollen von richterlicher Funktion und Aufsicht einher. Für vollamtliche Strafrichterinnen und Strafrichter, die täglich der Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in konkreten Verfahren zu beurteilen hätten, erweise sich die Trennung zwischen Aufsichtstätigkeit und richterlicher Rolle als anspruchsvoll. Sollte die Regierung gleichwohl an der aktuellen Formulierung festhalten wollen, empfehle die Fachkommission, für das gerichtliche Kommissionsmitglied primär Vizepräsidien, also nebenamtliche Richter und Richterinnen zu berücksichtigen, die nicht derart eng in den Gerichtsalltag des Kantons eingebunden wären und nebenbei noch anderen beruflichen Tätigkeiten nachgingen. Noch besser wäre es aus der Sicht der Fachkommission aber künftig ausserkantonale (hauptamtliche) Strafrichterinnen und

Strafrichter als Kommissionsmitglieder zu rekrutieren. Damit wäre einerseits die für das Amt notwendige rechtliche Expertise sichergestellt, andererseits bestünde keine Gefahr einer Voreingenommenheit. Die Fachkommission sollte im Sinne eines juristischen Fachgremiums möglichst breit abgestützt sein – idealerweise durch Vertreterinnen und Vertreter der Strafuntersuchung, des Strafgerichts und der Advokatur. Sinnvoll wäre zudem, wenn ein zukünftiges Mitglied vertiefte Kenntnisse im Jugendstrafrecht und Jugendstraprozessrecht mitbringen würde.

Zur Empfehlung 2 führt die Fachkommission zusammenfassend aus, dass sie das Vorschlagsrecht des Kantonsgericht Basel-Landschaft als fast noch problematischer erachte, als die Vorgabe eines kantonalen Gerichtspräsidiums. Dieses Vorschlagsrecht verstärke die bestehende institutionelle Abhängigkeit des gerichtlichen Mitglieds vom Gerichtsbetrieb zusätzlich und erschwere damit eine unvoreingenommene Wahrnehmung des Aufsichtsamts erheblich. Systemimmanent bestehe die Gefahr, dass das Kantonsgericht insbesondere jene Gerichtspräsidien für das Amt vorschlage, die vordringlich gerichtliche Anliegen und Interessen in ihre Tätigkeit einbringen möchten. Damit drohe das gerichtliche Mitglied zum Botenträger gerichtlicher Aufträge zu werden. Hinzu komme: Würde das gerichtliche Mitglied die Interessen des Gerichts im Rahmen der Kommissionsarbeit nicht in hinreichendem Masse vertreten oder diesen gar zuwiderhandeln, bestünde für dieses Mitglied stets das Risiko, für eine nächste Amtsperiode nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen zu werden. Ohnehin sei kein Grund ersichtlich, weshalb – analog der übrigen Kommissionsmitglieder – die Regierung nicht selbst in der Lage sein sollte, das gerichtliche Kommissionsmitglied für die Wahl durch den Landrat zu rekrutieren.

2.3.3. *Beurteilung des Regierungsrats*

Die Fachkommission ist eine regierungsrätliche Kommission und unterstützt die Regierung bei der fachlichen Beurteilung der Amtsführung von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft. Deshalb ist es folgerichtig, dass der Regierungsrat dem Landrat als Wahlbehörde Wahlvorschläge für «seine» Kommission unterbreitet. Der Landrat ist nicht an die Wahlvorschläge des Regierungsrats gebunden, d.h. er kann auf Antrag der Fraktionen auch andere als vom Regierungsrat vorgeschlagene Personen als Mitglieder der Fachkommission wählen (§ 26 des Landratsgesetzes). Relevant ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des Regierungsrats einzig, dass die Mitglieder der Fachkommission über nachgewiesene Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht bzw. im Jugendstraf- und Jugendstraprozessrecht verfügen. Da es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine grosse Behörde mit rund 144 FTEs handelt, stellen Führungserfahrung und Kenntnisse in Organisationsentwicklung aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls Qualifikationen dar, die zu einer breiten fachlichen Abstützung und zu einer hohen Qualität der Aufsichtstätigkeit beitragen. Um das Feld geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einzuschränken, und insbesondere auch das Jugendstraf- und Jugendstraprozessrecht zu berücksichtigen, schlägt der Regierungsrat vor, die Wahlvoraussetzungen noch etwas breiter zu definieren. So sollen die Mitglieder, wie bisher ausgewiesene Fachleute im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts und neu und/oder des Jugendstrafrechts- bzw.- Jugendstraprozessrechts sein. Da Gerichtspräsidien im Bereich Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht über entsprechende ausgewiesene Fachkenntnisse verfügen, brauchen diese nicht gesondert aufgeführt werden. Der Empfehlung der Fachkommission wird in dem Sinne Rechnung getragen, als dass amtierende Mitglieder eines basellandschaftlichen Gerichts nicht wählbar sind (nebst den Mitgliedern der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden und den Parteivertretungen, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten).

Das bisherige Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts ist dem Umstand geschuldet, dass zwingend ein Präsidium eines basellandschaftlichen Gerichts Teil der Fachkommission sein musste und ist nicht mehr begründet, wenn diese Bestimmung wegfällt.

Im Rahmen des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens wurde die vorgeschlagene Regelung begrüsst, soweit dazu Stellung genommen wurde, die Gerichte lehnen die Vorlage indessen

teilweise ab und beantragen, am gerichtlichen Vorschlagsrecht und an der Wählbarkeit von basellandschaftlichen Richterinnen und Richter festzuhalten.

2.4. Strategische Verankerung / Aufgaben- und Finanzplan

Keine Bemerkungen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Organisation, der gesetzliche Auftrag und die Wahl der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft ist im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) geregelt. Daher soll dieses Gesetz revidiert werden.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Revision hat keine finanziellen Auswirkungen. Es ist weder einnahmenseitig noch ausgabenseitig mit einer Veränderung zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen im Sinne von § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) zu erwarten durch die Vorlage (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgenabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind. Hier liegt keine spezielle Betroffenheit der Gemeinden vor, deshalb wurde kein separates Anhörungsverfahren durchgeführt.

Im Vernehmlassungsverfahren haben die Gemeinden ausgeführt

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. Gemeinden (.....Gemeinden aufzählen.....) reichten eine eigene Vernehmlassung ein, Gemeinden (.....Gemeinden aufzählen.....) schlossen sich dem VBLG ausdrücklich an. Die Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind als Zustimmung zur VBLG-Vernehmlassung zu werten.

2.9.2. Kanton

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens:

Text

2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats zum Thema der Vorlage vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung unterliegt der obligatorischen, respektive fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine abzuschreibenden Vorstösse.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung
- Synopse Gesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetz (nur geänderte Paragraphen)
- Tätigkeitsbericht 2024-2025 der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft vom 27. August 2025

Landratsbeschluss

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung unterliegt der obligatorischen, respektive fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: